

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULE DES SAARLANDES

1977	ausgegeben zu Saarbrücken, 10. November 77	Nr. 14
------	--	--------

I N H A L T

UNIVERSITÄT

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Diplom- Volkswirte, Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer Vom 11. Mai 1977	304
---	-----

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute und
Diplom-Handelslehrer**

Vom 11. Mai 1977

Die Universität des Saarlandes hat gemäß § 5 Abs. 1 des Universitätsgesetzes vom 7. Juli 1971 (Amtsbl. S. 506 ff) folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer beschloss, die nach Zustimmung durch den Minister für Kultus, Bildung und Sport hiermit verkündet wird und am Tage nach der Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschule des Saarlandes in Kraft tritt:

Artikel 1

Prüfungsordnung

für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze

(1) Die Universität des Saarlandes verleiht aufgrund der in dieser Ordnung geregelten Prüfungen die akademischen Grade "Diplom-Volkswirte", "Diplom-Kaufmann" und "Diplom-Handelslehrer".

(2) In den Prüfungen (Diplomvorprüfung und Diplomprüfung) soll der Kandidat nachweisen, daß er aufgrund seines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums in der volkswirtschaftlichen oder in der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2

Wirtschaftswissenschaftliches Prüfungsamt

(1) Die Prüfungsverfahren werden für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaft von dem Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt des Fachbereichs durchgeführt.

(2) Das Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsamt entscheidet durch

1. die Vollversammlung seiner Mitglieder,
2. den Vorstand des Prüfungsamtes,

3. den Vorsitzenden des Prüfungsamtes.

(3) Mitglieder des Prüfungsamtes sind:

1. die Professoren auf Lebenszeit des Fachbereichs,
2. die Assistenzprofessoren des Fachbereichs,
3. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben des Fachbereichs sowie die zur Unterstützung des Fachbereichs in der Lehre bestellten wissenschaftlichen Beamten und Angestellten im Sinne von § 89 Abs. 1 Satz 3 SUG,
4. weitere vom Fachbereichsrat gewählte Personen, die nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 SUG zu Prüfern bestellt werden können, für die Dauer von zwei Kalenderjahren,
5. die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates.

(4) Dem Vorstand des Prüfungsamtes gehören aus dem Fachbereich an:

1. vier Professoren auf Lebenszeit,
2. ein weiterer Professor auf Lebenszeit oder ein Assistenzprofessor

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von der Vollversammlung der Mitglieder des Prüfungsamtes für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Ersatzwahlen erfolgen nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(5) Die Vollversammlung der Mitglieder wählt aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstandes des Prüfungsamtes nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 den Vorsitzenden des Prüfungsamtes und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes führt den Vorsitz in der Vollversammlung der Mitglieder und im Vorstand des Prüfungsamtes.

(6) Das Prüfungsamt entscheidet durch die Vollversammlung seiner Mitglieder über

1. den Erlaß von allgemeinen Anordnungen über
 - a) die Bestimmung einzelner Aufsichtsarbeiten als eigene Prüfungsleistungen in der Diplomvorprüfung (§ 12 Abs. 3 Satz 3),
 - b) die Voraussetzungen und das Ausmaß einer Befreiung von einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomvorprüfung (§ 13 Abs. 1 Satz 3),
 - c) die Zulassung weiterer Prüfungsfächer (§ 15 Abs. 3 Nr. 10, Abs. 4 Nr. 11),
 - d) den Ausschluß der Prüfung in einem Prüfungsfach (§ 15 Abs. 7),
 - e) die Zulassung besonderer Prüfungsfächer und die besonderen Anforderungen für die Prüfung von Bewerbern um den Grad eines Diplom-Handelslehrers (§ 15 Abs. 8),

- f) die Befreiung von der Prüfung in weiteren Fächern für Bewerber um den Grad eines Diplom-Handelslehrens (§ 17 Abs. 3),
 - g) die Festlegung der Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten in der Diplomprüfung (§ 25 Abs. 3).
2. Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorsitzenden oder des Vorstandes des Prüfungsamtes.

Den Mitgliedern nach Absatz 3 Nr. 3 kommt das Stimmrecht nur bei Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b sowie nach Satz 1 Nr. 2, soweit sich die Entscheidungen des Vorsitzenden oder des Vorstandes des Prüfungsamtes auf Gegenstände der Diplomvorprüfungen beziehen, zu. Die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 5 wirken bei Entscheidungen nach Absatz 6 Nr. 1 beratend mit; an der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten gemäß Nr. 2 nehmen sie nicht teil.

(7) Das Prüfungsamt entscheidet durch seinen Vorstand über

1. die Beteiligung von Prüfern (§ 3 Abs. 2 Nr. 2),
 2. den Widerruf der Zulassung (§ 4 Abs. 5),
 3. die Ungültigkeit von Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 1),
 4. die Zulassung zu wiederholten Prüfungen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 12 Abs. 6 Satz 3, § 21 Abs. 5 Satz 2, § 22 Abs. 4 Satz 2, § 23 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 Satz 2),
 5. die Befreiung von Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 2),
 6. die Zahl der Aufsichtsarbeiten in den Schlußprüfungen außerhalb des Beifaches (§ 23 Abs. 1),
 7. die Entziehung des Diplomvorprüfungszeugnisses (§ 29 Abs. 1),
 8. Abweichungen von der Form der Aufgabenstellung bei der schriftlichen Prüfung (§ 25 Abs. 2),
 9. alle sonstigen Angelegenheiten auf Antrag des Vorsitzenden des Prüfungsamtes.
- (8) Das Prüfungsamt entscheidet außer in den durch Absatz 6 und Absatz 7 bestimmten Fällen durch seinen Vorsitzenden.

§ 3

Prüfer

(1) Die Prüfer der einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsamt bestimmt.

(2) Zu Prüfern können bestimmt werden:

1. die Mitglieder des Prüfungsamtes nach § 2 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4,

2. sonstige Personen, die das Prüfungsamt (§ 2 Abs. 7) unter Berücksichtigung von § 49 Abs. 1 Nr. 3 SUG auf Zeit zu Prüfern bestellt hat,
3. die Mitglieder des Prüfungsamtes nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 für die Diplomvorprüfung.

§ 4

Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Zulassung zu den Diplomvorprüfungen und den Schlußprüfungen ist schriftlich bei dem Prüfungsamt zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der vom Bewerber ausgefüllte und unterschriebene Prüfungsfragebogen,
2. der Nachweis der Erfüllung der in § 11 oder § 18 genannten Voraussetzungen, soweit nicht ein Antrag nach Absatz 4 gestellt wird,
3. der Nachweis der Bezahlung der zu entrichtenden Prüfungsgebühren.

(3) Der Bewerber kann den Antrag bis spätestens zehn Werktage vor dem Beginn der ersten Prüfung des jeweiligen Prüfungstermins zurückziehen.

(4) Soweit die Zulassung von einer Vorentscheidung des Prüfungsamtes abhängt (§ 5, § 10 Abs. 1, Abs. 3, § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 3 Nr. 10, Abs. 4 Nr. 11, Abs. 8, § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, 3 und 4; § 23 Abs. 5) ist diese Entscheidung spätestens zusammen mit der Zulassung zu beantragen.

(5) Das Prüfungsamt (§ 2 Abs. 7) kann die Zulassung widerrufen,

1. wenn sich herausstellt, daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind,
2. wenn der Bewerber im Zulassungsantrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht hat.

(6) Der Widerruf der Zulassung hat zur Folge, daß das Prüfungsverfahren, für das die Zulassung erteilt wurde, als nicht durchgeführt gilt.

(7) Vor der Beschlußfassung ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen unter Rechtsmittelbeherrung zuzustellen.

§ 5

Prüfungssprache

Das Prüfungsamt kann gestatten, daß sich der Bewerber bei der Erbringung von Prüfungsleistungen einer anderen als der deutschen Sprache bedient, falls die betroffenen Prüfer dem zustimmen.

§ 6
Versäumen von Prüfungen

Ist der Bewerber zu einer Prüfung zugelassen worden und tritt er, ohne den Zulassungsantrag fristgemäß zurückgezogen zu haben (§ 4 Abs. 3), zu dieser Prüfung nicht an, so ist er so zu behandeln, als sei die entsprechende Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" bewertet worden. Satz 1 gilt nicht, wenn der Bewerber nachweist, daß er den Termin ohne Verschulden versäumt hat.

§ 7
Ungültigkeit von erbrachten Prüfungsleistungen

- (1) Das Prüfungsammt (§ 2 Abs. 7) erklärt Prüfungsleistungen für ungültig, wenn sich der Bewerber bei ihrer Erbringung einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig gemacht hat. In diesem Fall kann das Prüfungsammt (§ 2 Abs. 7) den Bewerber von weiteren Prüfungen des laufenden Termins ausschließen und im selben oder in früheren Terminen erbrachte Prüfungsleistungen für ungültig erklären, wenn die Schwere der Täuschung oder des Täuschungsversuchs dies rechtfertigt.
- (2) Auf Prüfungsleistungen, die für ungültig erklärt worden sind oder von deren Erbringung der Bewerber ausgeschlossen worden ist, sind die Vorschriften über die Prüfungsleistungen, die mit der Note "ungenügend" bewertet worden sind, entsprechend anzuwenden.
- (3) Vor der Beschlußfassung ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen unter Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 8
Ausschließung des Bewerbers

- (1) Das Prüfungsammt schließt den Bewerber von der Fortsetzung der Prüfung in einem Termin aus und erklärt die im selben Termin erbrachten Prüfungsleistungen für ungültig,
 - 1. wenn sich der Bewerber eines groben Verstoßes gegen die Prüfungsdisziplin schuldig gemacht hat,
 - 2. wenn der Bewerber einzelne Prüfungsleistungen ohne zureichende Entschuldigung nicht oder nicht fristgerecht erbringt.

§ 7 Abs. 2 gilt sinngemäß.

- (2) Vor der Beschlußfassung ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen unter Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 9
Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den zu ihrer Prüfung berechtigten Prüfern mit einer Note bewertet.
- (2) Es werden folgende Noten erteilt:
 - sehr gut
 - gut
 - befriedigend
 - ausreichend
 - mangelhaft
 - ungenügend

- (3) Die Noten werden durch Punktzahlen von 1 bis 6 zum Ausdruck gebracht. Zur differenzierten Bewertung können die Punktzahlen um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. Es entsprechen:

der Note "sehr gut"	: 0,7 – 1 – 1,3 Punkte
der Note "gut"	: 1,7 – 2 – 2,3 Punkte
der Note "befriedigend"	: 2,7 – 3 – 3,3 Punkte
der Note "ausreichend"	: 3,7 – 4 – 4,3 Punkte
der Note "mangelhaft"	: 4,7 – 5 – 5,3 Punkte
der Note "ungenügend"	: 5,7 – 6 – 6,3 Punkte

- (4) Schriftliche Arbeiten sollen von dem Prüfer bewertet werden, der die Aufgabe gestellt hat. Die bewerteten Arbeiten werden einem anderen Prüfer zur Einsicht zugeliefert. Auf dessen Wunsch findet eine Aussprache über die Bewertungsgrundlage mit dem bewertenden Prüfer statt.

§ 10
Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung ist nur zulässig, wenn es durch die Bestimmungen dieser Ordnung ausdrücklich vorgesehen ist (§ 12 Abs. 6, § 21 Abs. 5, § 22 Abs. 4, § 23 Abs. 4 und 5) oder nach § 12 Abs. 6 Satz 3, § 21 Abs. 5 Satz 2, § 22 Abs. 4 Satz 2, § 23 Abs. 5 Satz 3, Abs. 6 Satz 2 von dem Prüfungsammt (§ 2 Abs. 7) als Ausnahmefall genehmigt wird. Die Zulassung im Ausnahmefall kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Die vierte Wiederholung einer Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

- (2) Hat ein Bewerber nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten für die Erlangung der Diplomvorprüfung gemäß § 14 Abs. 1 oder des Diploms

gemäß § 27 Abs. 7 erforderlichen Leistungen nicht erbracht, so ist die Prüfung nicht bestanden. Das Nichtbestehen ist vom Prüfungsamt festzustellen und dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung gilt als Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung, wenn der Bewerber eine gleichwertige Prüfung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden hat. Über die Gleichwertigkeit entscheidet das Prüfungsamt.

(4) Für die Wiederholung einer Prüfung gelten die Vorschriften über die erstmalige Prüfung, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

II. Diplomvorprüfung

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Prüfung in einem Diplomvorprüfungsfach setzt voraus:

1. ein Studium der Wirtschaftswissenschaft von mindestens einem Semester an der Universität des Saarlandes,
2. die Teilnahme an einer Übung in dem Diplomvorprüfungsfach, das Gegenstand der Prüfungsleistung ist; das gilt nicht für die "Einführung in das Recht".

§ 12

Inhalt und Gegenstände

(1) Die Diplomvorprüfung ist eine schriftliche Prüfung in allen Diplomvorprüfungsfächern.

(2) Diplomvorprüfungsfächer sind:

1. Einführung in die Volkswirtschaftslehre,
2. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre,
3. Grundzüge der Wirtschaftsstatistik,
4. Grundzüge der statistischen Methodenlehre,
5. Grundzüge der Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler,
6. Buchführung,
7. Einführung in das Recht,
8. für Bewerber um den Grad
 - a) eines Diplom-Volkswirtes:
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
 - b) eines Diplom-Kaufmanns oder Diplom-Handelsherrers:
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre.

(3) Die Diplomvorprüfung umfaßt

1. je eine Aufsichtsarbeit in den in Absatz 2 Nr. 1 bis 7 genannten Fächern,
2. je zwei Aufsichtsarbeiten in dem in Absatz 2 Nr. 8 genannten Fach.

Die beiden in einem Fach angefertigten Aufsichtsarbeiten gelten als eine Prüfungsleistung. Durch Anordnung des Prüfungsamtes (§ 2 Abs. 6) kann bestimmt werden, daß jede einzelne Aufsichtsarbeit in einem in Absatz 2 Nr. 8 genannten Fach als eigene Prüfungsleistung gilt. Ein solcher Beschluß sowie dessen Änderung oder Aufhebung sind im Dienstblatt der Universität des Saarlandes bekanntzumachen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Aufsichtsarbeit zweieinhalb Stunden.

(5) Die einzelnen Prüfungsleistungen können in verschiedenen Prüfungsterminen erbracht werden.

(6) Wurde eine Prüfungsleistung mit der Note "mangelhaft" oder "ungenügend" bewertet, so kann die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist für höchstens zwei Prüfungsfächer zulässig. In besonderen Ausnahmefällen kann das Prüfungsamt (§ 2 Abs. 7) in einem Prüfungsfach eine weitere Wiederholung zulassen.

§ 13

Anerkennung gleichwertiger Leistungen

(1) Der Bewerber ist auf Antrag von der Prüfung in einzelnen der in § 12 Abs. 2, Ziff. 1 - 7 genannten Diplomvorprüfungsfächern zu befreien, wenn er an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Fachhochschule des Saarlandes gleichwertige Prüfungsleistungen erbracht hat. Über die Gleichwertigkeit entscheidet das Prüfungsamt. Das Prüfungsamt (§ 2 Abs. 6) kann allgemein festlegen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß eine Gleichwertigkeit von einzelnen Prüfungsleistungen auszusprechen ist.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 3 sind bekanntzumachen.

§ 14

Ergebnis

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn der Bewerber alle Prüfungsleistungen des § 12 Abs. 2 und 3 erbracht und bei jeder wenigstens die Note "ausreichend" erreicht hat.

(2) Nach bestandener Diplomvorprüfung wird dem Bewerber ein Zeugnis ausgehändigt, das die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen enthält (Diplomvorprüfungszeugnis).

III. Diplomprüfung

§ 15

Prüfungsfächer

- (1) Hauptfächer sind
1. für Bewerber um den Grad eines Diplom-Volkswirt:
Allgemeine Volkswirtschaftslehre (Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik),
 2. für Bewerber um den Grad eines Diplom-Kaufmanns oder eines Diplom-Handelslehrers:
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre.
- (2) Beifächer sind
1. für Bewerber um den Grad eines Diplom-Volkswirt:
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
 2. für Bewerber um den Grad eines Diplom-Kaufmannes oder eines Diplom-Handelslehrers:
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre.
- (3) Volkswirtschaftliche Vertiefungsfächer sind:
1. Finanzwissenschaft,
 2. Geld, Währung und Kredit,
 3. Internationale Wirtschaftsbeziehungen,
 4. Regionalwirtschaft,
 5. Sozialpolitik,
 6. Geld- und Einkommenstheorie,
 7. Wirtschaftsstatistik,
 8. Mathematische Wirtschaftstheorie,
 9. Politikwissenschaft,
 10. weitere Fächer, die allgemein oder für den Einzelfall durch Anordnung des Prüfungsamtes (§ 2 Abs. 6) als volkswirtschaftliches Vertiefungsfach zugelassen werden.
- (4) Betriebswirtschaftliche Vertiefungsfächer sind:
1. Bankbetriebslehre,
 2. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
 3. Handelsbetriebslehre,
 4. Industriebetriebslehre,
 5. Revisions- und Treuhandwesen,
 6. Marketing,
 7. Organisation,

8. Wirtschaftsinformatik,
 9. Politikwissenschaft,
 10. Steuerrecht,
 11. weitere Fächer, die allgemein oder für den Einzelfall durch Anordnung des Prüfungsamtes (§ 2 Abs. 6) als betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach zugelassen werden.
- (5) Grundwahlfächer sind:
1. Privatrecht (die für die Wirtschaftswissenschaft wesentlichen Teile),
 2. Öffentliches Recht (die für die Wirtschaftswissenschaft wesentlichen Teile),
 3. Theoretische Statistik und Ökonometrie,
 4. Unternehmensforschung.
- (6) Prüfungsfach für Diplom-Handelslehrer ist das Fach Pädagogik.
- (7) Durch Anordnung des Prüfungsamtes (§ 2 Abs. 6) kann die Prüfung in einem Prüfungsfach ausgeschlossen werden, solange das Fach an der Universität des Saarlandes nicht ausreichend vertreten ist.
- (8) Für Bewerber um den Grad eines Diplom-Handelslehrers können durch Anordnung des Prüfungsamtes (§ 2 Abs. 6) besondere Prüfungsfächer zugelassen werden. Die Anordnung trifft nähere Bestimmungen über die Prüfungsanforderungen.
- (9) Allgemeine Anordnungen nach Absatz 3 Nr. 10, Absatz 4 Nr. 11, Absatz 7 und 8 sind im Dienstblatt der Universität bekanntzumachen. Für den Einzelfall erlassene Anordnungen sind dem Betroffenen bekanntzugeben.

§ 16

Prüfungsgegenstände

- (1) Bewerber um den Grad eines Diplom-Volkswirtes werden geprüft:
1. im Hauptfach (Allgemeine Volkswirtschaftslehre; § 15 Abs. 1 Nr. 1),
 2. im volkswirtschaftlichen Vertiefungsfach Finanzwissenschaft,
 3. nach ihrer Wahl in einem Grundwahlfach,
 4. im Beifach (Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre; § 15 Abs. 2 Nr. 1),
 5. nach ihrer Wahl
 - a) in einem weiteren volkswirtschaftlichen Vertiefungsfach oder
 - b) in einem betriebswirtschaftlichen Vertiefungsfach oder
 - c) in einem weiteren Grundwahlfach.
- (2) Bewerber um den Grad eines Diplom-Kaufmanns werden geprüft:
1. im Hauptfach (allgemeine Betriebswirtschaftslehre; § 15 Abs. 1 Nr. 2),

2. in einem betriebswirtschaftlichen Vertiefungsfach ihrer Wahl,
 3. nach ihrer Wahl in einem Grundwahlfach,
 4. im Beifach (Grundzüge der Volkswirtschaftslehre; § 15 Abs. 2 Nr. 2), nach ihrer Wahl
 5. nach ihrer Wahl
 - a) in einem weiteren betriebswirtschaftlichen Vertiefungsfach oder
 - b) in einem volkswirtschaftlichen Vertiefungsfach oder
 - c) in einem weiteren Grundwahlfach.
- (3) Bewerber um den Grad eines Diplom-Handelslehrers werden geprüft:
1. im Hauptfach (Allgemeine Betriebswirtschaftslehre; § 15 Abs. 1 Nr. 2),
 2. in einem betriebswirtschaftlichen Vertiefungsfach ihrer Wahl,
 3. im Fach Pädagogik,
 4. im Beifach (Grundzüge der Volkswirtschaftslehre; § 15 Abs. 2 Nr. 2), nach ihrer Wahl
 5. nach ihrer Wahl
 - a) in einem weiteren betriebswirtschaftlichen Vertiefungsfach oder
 - b) in einem volkswirtschaftlichen Vertiefungsfach oder
 - c) in einem Grundwahlfach oder
 - d) in einem nach § 15 Abs. 8 bestimmten Fach.
- (4) Der Bewerber kann auf Antrag in höchstens drei Zusatzfächern geprüft werden. Als Zusatzfächer können alle in § 15 Abs. 3 bis 5 genannten oder nach § 15 Abs. 8 bestimmten Fächer sowie das Fach Pädagogik (§ 15 Abs. 6) gewählt werden. Wird eine Prüfungsleistung in einem Zusatzfach mit der Note "mangelhaft" oder mit der Note "ungenügend" bewertet, so gilt das Fach als nicht geprüft.

§ 17

Prüfungsleistungen

- (1) Der Bewerber hat
1. eine Hausarbeit anzufertigen (§ 21),
 2. sich im Beifach als Schlußprüfung einem schriftlichen Examen zu unterziehen (§ 22),
 3. sich im Hauptfach als Schlußprüfung einem schriftlichen Examen zu unterziehen (§§ 23 bis 26),
 4. sich in jedem sonstigen Fach, das Prüfungsgegenstand ist, als Schlußprüfung einem schriftlichen und mündlichen Examen zu unterziehen (§§ 23 bis 26).
- (2) Das Prüfungsamt (§ 2 Abs. 7) kann den Bewerber von einzelnen Prüfungsleistungen befreien, soweit der Bewerber eine der Diplomprüfung gleichwertige akademische oder staatliche Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

- (3) Eine Befreiung nach Absatz 2 ist nicht möglich,
1. in den Fächern, die in § 16 Abs. 1 bis 3 als erster und zweiter Prüfungsgegenstand genannt sind,
 2. in einem Zusatzfach.
- Durch Anordnung des Prüfungsamtes (§ 2 Abs. 6) können Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 für die Prüfung um den Grad eines Diplom-Handelslehrers zugelassen werden. Eine solche Anordnung sowie ihre Änderung oder Aufhebung sind im Dienstblatt der Universität des Saarlandes bekannt zu machen.

§ 18

Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt voraus, daß der Bewerber
1. mindestens zwei Semester Wirtschaftswissenschaften an der Universität des Saarlandes studiert und
 2. die für den angestrebten Grad erforderliche Diplomvorprüfung (§ 12) oder eine an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule gleichwertige Prüfung bestanden hat, und
 3. die zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt hat, die für einzelne Prüfungsleistungen gefordert sind.
- (2) Die Zulassung zur Hausarbeit (§ 21) setzt voraus, daß der Bewerber wenigstens eine der geforderten Seminarleistungen (§ 20) erbracht hat.
- (3) Die Zulassung zu einer schriftlichen Prüfung setzt voraus, daß der Bewerber
1. die nach § 15 und § 16 erforderlichen Erklärungen über die Wahl der Prüfungsfächer abgegeben hat,
 2. wenigstens zwei Drittel der geforderten Übungsleistungen, darunter die für das betreffende Prüfungsfach vorgeschriebenen, erbracht hat,
 3. die Hausarbeit oder die geforderten Seminarleistungen erbracht hat.
- Diese Voraussetzungen gelten nicht für die Schlußprüfung im Beifach.
- (4) Die Zulassung zur schriftlichen Prüfung im Hauptfach setzt außerdem voraus, daß der Bewerber
1. an einer wissenschaftlichen Hochschule acht Semester, davon mindestens zwei an der Universität des Saarlandes, Wirtschaftswissenschaften studiert hat,

2. alle geforderten Übungsleistungen (§ 19) und Seminarleistungen (§ 20) erbracht hat,
3. die Hausarbeit (§ 21) angefertigt und dabei mindestens die Note "ausreichend" erreicht hat,
4. an der Schlußprüfung im Beifach (§ 22) teilgenommen hat oder im gleichen Termin teilnimmt.
- (5) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung in einem Fach hat zur Voraussetzung, daß der Bewerber die schriftliche Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach abgelegt und dabei mindestens die Note "mangelhaft" erreicht hat. Dies gilt nicht für das Beifach.
- (6) Von den Erfordernissen einer Mindeststudiendauer (Absatz 1 und Absatz 4) kann das Prüfungsamt Befreiung gewähren.
- (7) Über die Gleichwertigkeit einer Prüfung nach Absatz 1 Ziffer 2 entscheidet das Prüfungsamt.

§ 19

Übungsleistungen

- (1) Der Bewerber muß erfolgreich teilgenommen haben:
 1. an zwei Übungen im Hauptfach,
 2. an zwei Übungen, und zwar
 - a) an je einer Übung für Anfänger und Fortgeschrittene im Grundwahlfach Nr. 1 (Privatrecht), Nr. 2 (Öffentliches Recht) oder im Fach Pädagogik, soweit eines dieser Fächer Prüfungsgegenstand ist,
 - b) an je einer Übung in "Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler" sowie in "Theoretische Statistik" oder "Ökonometrie", wenn das Fach Theoretische Statistik und Ökonometrie Prüfungsgegenstand ist,
 - c) an je einer Übung in "Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler" und "Unternehmensforschung", wenn das Fach Unternehmensforschung Prüfungsgegenstand ist.
 3. an einer Übung in jedem sonstigen Fach, das nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 und 5 oder § 16 Abs. 2 Nr. 2 und 5 oder § 16 Abs. 3 Nr. 2 und 5 sowie § 16 Abs. 4 Prüfungsgegenstand ist.
 - (2) Eine Anordnung nach § 15 Abs. 8 kann für die Prüfung in einem besonderen Prüfungsfach zusätzliche Voraussetzungen aufstellen.
 - (3) Übungen in den Diplomvorprüfungsfächern gelten nicht als Übungen im Sinne der Absätze 1 und 2. Der Teilnahme an einer Übung steht die Teil-

nahme an einem Seminar gleich, sofern diese nicht zur Erfüllung der nach § 20 erforderlichen Voraussetzungen gedient hat.

§ 20

Seminarleistungen

- (1) Bewerber um den Grad eines Diplom-Volkswirtes müssen an der Universität des Saarlandes
 1. an einem Seminar im Hauptfach Volkswirtschaftslehre oder einem der volkswirtschaftlichen Vertiefungsfächer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 8 oder im Fach "Theoretische Statistik und Ökonometrie" und
 2. an einem Seminar in einem anderen der genannten Fächer oder dem Beifach Betriebswirtschaftslehre oder einem der betriebswirtschaftlichen Vertiefungsfächer nach § 15 Abs. 4 Nr. 1 bis 9 oder im Fach "Unternehmensforschung"teilgenommen, in jedem dieser Seminare eine schriftliche Arbeit zur Diskussion gestellt und für diese Seminarleistung mindestens die Gesamtnote "ausreichend" erlangt haben.
- (2) Bewerber um den Grad eines Diplom-Kaufmanns müssen an der Universität des Saarlandes an einem Seminar im Hauptfach Betriebswirtschaftslehre oder in einem der betriebswirtschaftlichen Vertiefungsfächer nach § 15 Abs. 4 Nr. 1 bis 8 oder in einem der Fächer "Unternehmensforschung" oder "Wirtschaftsstatistik" teilgenommen, in diesem Seminar eine schriftliche Arbeit zur Diskussion gestellt und für die Seminarleistung mindestens die Gesamtnote "ausreichend" erlangt haben.
- (3) Bewerber um den Grad eines Diplom-Handelslehrers müssen an der Universität des Saarlandes an einem Seminar im Hauptfach Betriebswirtschaftslehre oder in einem der betriebswirtschaftlichen Vertiefungsfächer nach § 15 Abs. 4 Nr. 1 bis 9 oder in einem der Fächer "Unternehmensforschung", "Wirtschaftsstatistik" oder "Pädagogik" teilgenommen, in diesem Seminar eine schriftliche Arbeit zur Diskussion gestellt und für die Seminarleistung mindestens die Gesamtnote "ausreichend" erlangt haben.

§ 21

Hausarbeit

- (1) Das Thema der Hausarbeit wird dem Bewerber vom Prüfungsamt zugeteilt. Es muß dem Hauptfach oder dem Beifach oder einem Vertiefungsfach nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 8 oder Abs. 4 Nr. 1 bis 8 oder einem der Grundwahl-

fächer nach § 15 Abs. 5 Nr. 3 und 4 entnommen sein. Für Bewerber um den Grad eines Diplom-Volkswirts kann das Thema der Hausarbeit auch dem Fach Politikwissenschaft entnommen werden. Die Auswahl des Faches trifft der Bewerber.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. Wird die Arbeit verspätet eingereicht und ist die Verspätung zureichend entschuldigt, so gewährt das Prüfungsamt eine entsprechende Fristverlängerung. Im übrigen ist eine Verlängerung der Frist unstatthaft.

(3) Die Hausarbeit ist in zwei maschinenschriftlich hergestellten Exemplaren einzureichen. Der Arbeit ist ein Verzeichnis der vom Bewerber benutzten Hilfsmittel beizufügen. Bei Einreichung hat der Bewerber schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlichen oder sinngemäßen Entlehnungen deutlich als solche gekennzeichnet hat.

(4) Das Thema der Hausarbeit kann innerhalb von drei Wochen nach der Vergabe zurückgegeben werden. Wird das Thema später zurückgegeben, so gilt die Hausarbeit als nicht eingereicht. Hat der Bewerber bereits zweimal das Thema zurückgegeben, so ist jede weitere Rückgabe so zu behandeln, als sei die Arbeit nicht eingereicht worden.

(5) Wird die Hausarbeit nicht oder nicht fristgemäß eingereicht oder mit der Note "mangelhaft" oder "ungenügend" bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. In besonderen Ausnahmefällen kann das Prüfungsamt (§ 2 Abs. 7) eine weitere Wiederholung zulassen.

§ 22

Schlussprüfung im Beifach

(1) Bewerber um den Grad eines Diplom-Volkswirtes haben als Abschlussprüfung im Beifach Betriebswirtschaftslehre die Aufsichtsarbeiten zum Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre" (§ 12 Abs. 2 Nr. 8b) zu bearbeiten.

(2) Bewerber um den Grad eines Diplom-Kaufmanns oder Diplom-Handelslehrers haben als Abschlussprüfung im Beifach Volkswirtschaftslehre die Aufsichtsarbeiten zum Fach "Grundzüge der Volkswirtschaftslehre" (§ 12 Abs. 2 Nr. 8a) zu bearbeiten.

(3) Die Aufsichtsarbeiten sind in einem Prüfungstermin zu erbringen. Sie gelten als eine Prüfungsleistung.

(4) Ist die Prüfungsleistung mit der Note "mangelhaft" oder "ungenügend"

bewertet worden, so kann die Prüfung einmal wiederholt werden. In besonderen Ausnahmefällen kann das Prüfungsamt (§ 2 Abs. 7) eine weitere Wiederholung zulassen.

§ 23

Schlussprüfungen in den sonstigen Fächern

(1) Der Kandidat hat

1. im Hauptfach als Abschlussprüfung die vom Prüfungsamt (§ 2 Abs. 7) festgelegte Zahl von Aufsichtsarbeiten anzufertigen und

2. außer im Beifach (§ 22) in jedem weiteren Fach, das Gegenstand der Abschlussprüfung ist (§§ 16, 17 Abs. 2) als Abschlussprüfung

- a) die vom Prüfungsamt (§ 2 Abs. 7) für jedes Fach festgelegte Zahl von Aufsichtsarbeiten anzufertigen,
b) eine mündliche Prüfung abzulegen.

(2) Eine Anordnung nach § 15 Abs. 8 kann für die Prüfung in einem besonderen Prüfungsfach weitere Erfordernisse aufstellen.

(3) Für die Durchführung der Abschlussprüfungen finden jährlich zwei Prüfungstermine statt.

(4) Die Abschlussprüfungen in sämtlichen Prüfungsfächern – außer dem Beifach – sind in höchstens drei aufeinanderfolgenden Prüfungsterminen abzulegen. Aufsichtsarbeiten und mündliche Prüfung für ein Prüfungsfach sind in einem Prüfungstermin zu erbringen. Hat sich der Bewerber in dem in Satz 1 bestimmten Zeitraum nicht in allen Fächern, die Gegenstand der Abschlussprüfung sind (§ 16), der Abschlussprüfung unterzogen, so ist er so zu behandeln, als wären seine Leistungen in den noch ausstehenden Fächern mit der Note "ungenügend" bewertet worden.

(5) Eine mit der Note "mangelhaft" oder "ungenügend" bewertete Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist höchstens in zwei Prüfungsfächern – außer dem Beifach – zulässig. In besonderen Ausnahmefällen kann das Prüfungsamt (§ 2 Abs. 7) in einem Prüfungsfach eine weitere Wiederholung zulassen.

(6) Hat der Kandidat in dem in Absatz 4 genannten Zeitraum die für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderliche Leistung (§ 27 Abs. 7) nicht erbracht und die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 5 nicht ausgeschöpft, so kann er die Abschlussprüfungen, die mit der Note "mangelhaft" oder "ungenügend" bewertet wurden, im nächsten Prüfungstermin wiederholen. Nach dem Wiederholungstermin kann das Prüfungsamt (§ 2 Abs. 7) eine Wiederholung von Prüfungsleistungen nur in besonderen Ausnahmefällen zulassen.

§ 24

Meldung zu den Schlußprüfungen

Die Meldung zu einer Schlußprüfung erfolgt durch schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt. Der Meldung ist der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen (§ 18) beizufügen.

§ 25

Aufsichtsarbeiten

(1) In den Aufsichtsarbeiten eines Prüfungsfaches sind dem Kandidaten mehrere Prüfungsaufgaben zur Auswahl zu stellen. Das Gewicht, mit dem die einzelnen Aufgaben und Teilaufgaben bei der Bildung der Note für die Aufsichtsarbeit berücksichtigt werden, ist anzugeben.

(2) Das Prüfungsamt (§ 2 Abs. 7) kann für einzelne Fächer Abweichungen von der in Absatz 1 genannten Regelung zulassen.

(3) Die Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeiten wird durch das Prüfungsamt (§ 2 Abs. 6) festgelegt.

Die Bearbeitungszeit einer einzelnen Aufsichtsarbeit beträgt

- mindestens zwei- höchstens fünf Stunden.

Die Bearbeitungszeit aller Aufsichtsarbeiten zusammen beträgt

- im Hauptfach insgesamt mindestens fünf, höchstens acht Stunden
- in jedem anderen Prüfungsfach insgesamt fünf Stunden.

§ 26

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von den dazu berufenen Prüfern in Anwesenheit eines Schriftführers abgenommen. Zur Prüfung im Hauptfach sind zwei Prüfer zu berufen.

(2) Die Prüfungen sind öffentlich (§ 5 Abs. 3 SUG). Es sollen nicht mehr als drei Bewerber gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfung dauert für jeden Bewerber im Hauptfach fünfundzwanzig bis fünfunddreißig Minuten, in jedem sonstigen Fach fünfzehn bis zwanzig Minuten.

(3) Eine Anordnung nach § 15 Abs. 8 kann für die Prüfung in einem besonderen Prüfungsfach andere Erfordernisse aufstellen.

(4) Im Hauptfach findet eine mündliche Prüfung statt, wenn der Bewerber innerhalb von sieben Werktagen nach der Mitteilung der Note des schriftlichen

Examens die mündliche Prüfung beantragt.

(5) Versäumt der Bewerber die mündliche Prüfung in einem Fach, so ist die gesamte Schlußprüfung in diesem Fach so zu behandeln, als sei sie mit der Gesamtnote "ungenügend" bewertet worden. Weist der Bewerber nach, daß er die mündliche Prüfung ohne Verschulden versäumt hat, so setzt das Prüfungsamt einen neuen Zeitpunkt für die mündliche Prüfung fest.

(6) Eine gesonderte Wiederholung einer mit der Note "mangelhaft" oder "ungenügend" bewerteten mündlichen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 27

Ergebnis

(1) Die Note für eine schriftliche Aufsichtsarbeit (Einzelnote) wird von dem Prüfer festgesetzt, der die Aufgaben gestellt hat. Haben mehrere Prüfer gemeinsam die Aufgaben gestellt, so setzen sie die Note unter Berücksichtigung der den einzelnen Aufgaben zukommenden Gewichte (§ 25 Abs. 1 Satz 2) gemeinsam fest. Wird von den Prüfern keine Einigung über die Bewertung erzielt, so ergibt sich die Einzelnote aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfer für die von ihnen gestellten Aufgaben. Im Grenzfall wird auf die nächstniedrigere Punktzahl abgerundet.

(2) Die Note für das schriftliche Examen in einem Prüfungsfach ergibt sich als Durchschnitt der in den einzelnen Aufsichtsarbeiten des schriftlichen Examens bestimmten Einzelnoten. Die Einzelnoten sind nach der für die einzelnen Aufsichtsarbeiten vorgesehenen Bearbeitungszeit zu gewichten.

(3) Die Note für das mündliche Examen in einem Prüfungsfach ergibt sich als Durchschnitt der von den zuständigen Prüfern vorgeschlagenen Noten.

(4) Für jedes Fach, das Gegenstand der Prüfung ist (§ 16), wird aufgrund der Gesamtleistung im schriftlichen und mündlichen Examen von den beteiligten Prüfern die Note (Endnote) festgesetzt. Die Leistungen des schriftlichen und mündlichen Examens sollen bei der Bildung der Endnote im Verhältnis von zwei zu eins gewichtet werden.

(5) Erzielen die zuständigen Prüfer bei der Festsetzung der Endnote keine Einigung, so schlägt jeder Prüfer eine Endnote vor.

Die zu erteilende Endnote bestimmt sich in diesem Fall als Durchschnitt der einzelnen Notenvorschläge.

(6) Die von den einzelnen Prüfern festzusetzenden oder vorzuschlagenden Noten sind entsprechend § 9 Abs. 2 und 3 anzugeben. Die gemäß Absatz 2 Satz 2

Absatz 3, Absatz 5 Satz 2 zu bildenden Durchschnittsnoten sind auf die nächstliegende Punktzahl nach § 9 Abs. 3 auf- oder abzurunden. Im Grenzfall wird auf die nächstniedrigere Punktzahl abgerundet.

(7) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sich der Bewerber der Schlußprüfung im Beifach (§ 22) unterzogen hat und die Schlußprüfung in allen sonstigen Fächern gemäß § 16 Abs. 1 bis 3 innerhalb des durch § 23 Abs. 4 bestimmten oder durch eine Genehmigung des Prüfungsamtes nach § 23 Abs. 6 festgelegten Zeitraums erbracht hat und dabei

1. die Gesamtleistung im Hauptfach mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden ist oder
2. die Gesamtleistung in keinem sonstigen Fach, das nicht Zusatzfach ist, mit der Note "ungenügend" und in höchstens einem sonstigen Fach, das nicht Zusatzfach ist, mit der Note "mangelhaft" bewertet worden ist.

(8) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung bestimmt sich nach dem Durchschnitt der Endnoten aller Fächer sowie den für die Seminarleistung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 20 Abs. 2 oder § 20 Abs. 3 und für die Hausarbeit (§ 21) erteilten Noten. Bei der Errechnung des Durchschnittes hat die Endnote im Hauptfach doppeltes Gewicht.

Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt ausgezeichnet	bis 1,25 Punkte
bei einem Durchschnitt sehr gut	über 1,25 bis 1,5 Punkte
bei einem Durchschnitt gut	über 1,5 bis 2,5 Punkte
bei einem Durchschnitt befriedigend	über 2,5 bis 3,5 Punkte
bei einem Durchschnitt ausreichend.	über 3,5 bis 4,5 Punkte

§ 28

Diplom

(1) Nach bestandener Diplomprüfung wird dem Kandidaten ein Diplom mit der Gesamtnote ausgehändigt. Das Diplom wird von dem Vorsitzenden des Fachbereichs und dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes unterzeichnet.

(2) Neben dem Diplom wird ein Prüfungszeugnis ausgehändigt. Das Zeugnis weist aus:

- die für die Gesamtleistung in jedem Fach (§ 27 Abs. 4) erteilten Endnoten, auf- oder abgerundet auf volle Noten,
 - den Termin der Schlußprüfung in jedem Fach,
 - Thema und Bewertung der Seminarleistung (§ 20),
 - Thema und Bewertung der Hausarbeit (§ 21).
- Eine Befreiung des Bewerbers von der Schlußprüfung (§ 17 Abs. 2) wird unter Angabe des Befreiungsgrundes vermerkt. Das Zeugnis wird von den Prüfern unterzeichnet.

IV. Schlußbestimmungen

§ 29

Entziehung des Diplomvorprüfungszeugnisses

(1) Das Diplomvorprüfungszeugnis (§ 14 Abs. 2) kann durch Beschluß des Prüfungsamtes (§ 2 Abs. 7) entzogen werden, wenn sich herausstellt, daß es durch Täuschung erworben worden ist oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.

(2) Vor der Beschlußfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen unter Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 30

Entziehung des akademischen Grades

(1) Ein aufgrund dieser Prüfungsordnung erworbener akademischer Grad kann durch Beschluß des Fachbereichsrates entzogen werden, wenn sich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.

(2) Vor der Beschlußfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen unter Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 31

Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden des Prüfungsamtes und des Vorstandes des Prüfungsamtes steht dem Betroffenen der Widerspruch zu. Über den Widerspruch entscheidet die Vollversammlung der Mitglieder des Prüfungsamtes.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich binnen eines Monats einzureichen. Die Frist beginnt mit der Mitteilung der Entscheidung an den Betroffenen.

Artikel 2 Übergangsvorschriften

§ 1

Zulassung zur Diplomprüfung nach alter Ordnung

(1) Für Bewerber, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuen Prüfungsordnung (NPrüfO) die bedingte Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 16 Abs. 2 der Prüfungsordnung vom 28. Juni 1967 (APrüfO) besitzen, gelten die Vorschriften der APrüfO sowie die gemäß § 21 Abs. 4 APrüfO ergangenen Beschlüsse über das gestreckte Prüfungsverfahren unverändert fort, sofern nicht in diesen Übergangsvorschriften ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird (§ 2).

(2) Bewerber, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der NPrüfO das Vordiplom gemäß § 13 APrüfO, nicht jedoch die bedingte Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 16 Abs. 2 APrüfO besitzen, sind den Bewerbern nach Absatz 1 gleichzustellen, sofern sie dies bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der NPrüfO schriftlich beim Prüfungsamt beantragen.

(3) Bewerber, die die für das Bestehen der Vordiplomprüfung gemäß § 11 bis § 13 APrüfO erforderlichen Leistungen bis zum Ende des Semesters, das auf das Inkrafttreten der NPrüfO folgt, erbracht haben, sind Bewerbern nach Absatz 2 gleichzustellen. Dabei gelten Leistungen

- nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 NPrüfO als Leistung im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 1 APrüfO,
- nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 NPrüfO als Leistung im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 2 APrüfO,
- nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 NPrüfO zusammen als Leistung im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 3 APrüfO,
- nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 und 6 NPrüfO als Leistung im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 4 und 5 APrüfO.

(4) Ein Ergänzungsfach i.S. d. § 14 Abs. 5 steht einem Fach i.S. v. § 15 Abs. 3 bzw. Abs. 4 NPrüfO gleich, wenn der Bewerber in diesem Fach im Zeitpunkt des Inkrafttretens der NPrüfO einen dafür erforderlichen Leistungsnachweis i.S. v. § 17 Abs. 1 Ziff. 2d APrüfO erbracht hat und die Prüfung in diesem Ergänzungsfach spätestens im 6. Semester nach Inkrafttreten der NPrüfO abgelegt wird.

(5) Ein besonderes Prüfungsfach i.S. d. § 14 Abs. 8 APrüfO steht einem Fach i.S. v. § 15 Abs. 7 NPrüfO gleich, wenn der Bewerber in diesem Fach im Zeitpunkt des Inkrafttretens der NPrüfO die dafür erforderlichen Leistungsnachweise i.S. v. § 14 Abs. 8 APrüfO erbracht hat und die Prüfung in diesem besonderen Prüfungsfach spätestens im 6. Semester nach Inkrafttreten der NPrüfO abgelegt wird.

(6) In besonderen Härtefällen kann das Prüfungsamt dem Bewerber das Wahlrecht nach Absatz 2 einräumen.

§ 2

Änderungen der Prüfungsvorschriften während der Übergangszeit

(1) § 22 Abs. 4 APrüfO ist auf Diplomprüfungen nach § 1 nicht anzuwenden.
(2) § 21 Abs. 4 und Abs. 5 NPrüfO sind auch auf Bewerber nach § 1 anzuwenden, soweit diese die Hausarbeit (§ 20 APrüfO) noch nicht erbracht haben.

(3) Die dem Prüfungsamt oder seinem Vorsitzenden nach den Vorschriften der APrüfO zustehenden Entscheidungsbefugnisse werden von den Organen des Prüfungsamtes, die nach den Vorschriften der NPrüfO mit der Wahrnehmung der entsprechenden Befugnisse betraut sind, ansonsten vom Vorstand des Prüfungsamtes wahrgenommen.

(4) Vom 3. Semester nach Inkrafttreten der Neuen Prüfungsordnung ab sind die Hauptfachprüfungen und die Beifachprüfungen nach der Neuen Prüfungsordnung zu erbringen.

§ 3

Diplomvorprüfung und Diplomprüfung nach neuer Ordnung

Für Bewerber, die nicht nach § 1 zur Diplomprüfung nach den Vorschriften der APrüfO zugelassen werden, gelten die Vorschriften der NPrüfO. Vor dem Inkrafttreten der NPrüfO erbrachte Übungs- und Prüfungsleistungen gelten nach Maßgabe von § 4 bis § 6 als entsprechende Leistungen im Sinne der NPrüfO.

§ 4

Prüfungsleistungen des Vordiploms

(1) Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 2 und Abs. 3 APrüfO in den Vor-

diplomprüfungsfächern sind Prüfungsleistungen nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 NPrüfO in folgender Weise gleichgestellt.

Es gelten

- Leistungen in den Vordiplomprüfungsfächern nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 APrüfO als Leistungen im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 NPrüfO
- Leistungen in dem Vordiplomprüfungsfach nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 APrüfO als Leistungen im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 NPrüfO gemeinsam
- Leistungen in den Vordiplomprüfungsfächern nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 5 APrüfO als Leistungen im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr. 5 bzw. Nr. 6 NPrüfO.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zu einer Lehrveranstaltung "Grundzüge der Rechtswissenschaft" gem. § 17 Abs. 1 Nr. 2a APrüfO in einem Semester, zu dessen Beginn die NPrüfO noch nicht in Kraft getreten war, ist als Leistung im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr. 7 NPrüfO anzusehen.

§ 5

Übungsleistungen

Die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung in "Theoretischer Statistik" gem. § 17 Abs. 1 Nr. 2c APrüfO in einem Semester, zu dessen Beginn die NPrüfO noch nicht in Kraft getreten war, steht der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung in "Unternehmensforschung" gem. § 19 Abs. 1 Nr. 2c NPrüfO gleich.

§ 6

Seminarleistungen

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in einem Fach, das gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 APrüfO (für Bewerber um den Grad eines Diplom-Volkswirtes), § 18 Abs. 2 Satz 2 (für Bewerber um den Grad eines Diplom-Kaufmannes) bzw. § 18 Abs. 2 Satz 3 (für Bewerber um den Grad eines Diplom-Handelslehrers) Seminarfach war, in einem Semester, zu dessen Beginn die NPrüfO noch nicht in Kraft getreten war, gilt als Seminarleistung im Sinne von § 20 Abs. 1, Abs. 2 bzw. Abs. 3 NPrüfO.

Saarbrücken, den 14. Oktober 1977

Der Universitätspräsident
Professor Dr. Hans Failard

SAARLAND

Der Minister

für Kultus, Bildung und Sport

An den

Universitätspräsidenten

6600 Saarbrücken 11

Aktenzeichen: V/D 1 - 21-1059/1

Betr.: Zustimmung zur Ordnung der Änderung der Prüfungsordnung für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer

Bezug: Ihr Schreiben vom 8.6.1977 - 610 - H/m -;
mein Schreiben vom 30.8.1977

Die im Betreff genannte Ordnung war Gegenstand einer Besprechung, die am 3.10.1977 im Kultusministerium zwischen Vertretern der Universität und meines Hauses stattgefunden hat. Hierbei hat sich herausgestellt, daß inhaltliche Bedenken gegen die Ordnung seitens des Kultusministeriums nicht vorgebracht werden.

Unter Bezugnahme auf § 5 Abs. 1 SUG erkläre ich mich daher mit der vorgelegten Ordnung einverstanden.

Im Auftrag

(Eiserlo)

Ministerialrat

B E S C H L U S S

des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamtes

Vom 9. Februar 1977

Gemäß § 14 Abs. 5 Nr. 8 der Prüfungsordnung für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer vom 28. Juni 1967 (Dienstbl. S. 158) wird das Fach "Organisation" allgemein als Ergänzungsfach zugelassen.

Saarbrücken, den 10. Mai 1977

Der Vorsitzende des Wirtschafts-
wissenschaftlichen Prüfungsamtes
Professor Dr. Werner Neubauer